

Datenschutz und Franchise

Einfachere Beschwerdemöglichkeiten für Verbraucher, umfassende Verpflichtungen für Franchise-Unternehmer: Am 24.5.2016 ist die neue Datenschutz-Grundverordnung der EU in Kraft getreten.

Europas Konsumenten und Internetnutzer sollen künftig mehr Kontrolle über ihre persönlichen Daten haben. Das ist eines der zentralen Ziele der neuen Datenschutz-Grundverordnung, die am 24.5.2016 in Kraft getreten ist.

Während Verbraucher in ihren Rechten gestärkt werden (es gibt künftig ein Recht auf Berichtigung und Löschung, also ein „Recht auf Vergessenwerden“ sowie ein Widerspruchsrecht, auch in Hinblick auf die Verwendung ihrer Daten im Zusammenhang mit der „Profilerstellung“), werden Unternehmer stärker in die Pflicht genommen: Nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung müssen sie ihren Kunden transparente und leicht zugängliche Informationen über die Datenverarbeitung bereitstellen. Firmen müssen die Zustimmung zur Datennutzung jetzt ausdrücklich einholen und ihre Produkte datenschutzfreundlich voreinstellen. Darüber hinaus sind geeignete Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Daten zu treffen – wie diese Sicherheitsmaßnahmen im Bereich der IT konkret ausgestaltet sein müssen, hängt vom Risiko ab, das mit den jeweiligen Datenverarbeitungsvorgängen verbunden ist. Ferner sind Firmen in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu melden. Behörden und Unternehmen, die besonders riskante Datenverarbeitungen vornehmen, müssen einen Datenschutzbeauftragten benennen, der für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich ist.

Im österreichischen Datenschutzgesetz (DSG 2000) sind für Übertretungen Verwaltungsstrafen von bis zu 25.000 Euro vorgesehen, wobei diese bisher eher lasch verfolgt wurden. In Zukunft werden deutlich strengere Sanktionen verhängt: Im Falle einer Verletzung der Vorschriften drohen jetzt Geldbußen von bis zu 20 Millionen Euro oder bei Unternehmen: 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs. Verhängt wird die jeweils höhere Strafe. Wer sich in seinen Rechten verletzt fühlt, hat die Möglichkeit bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder den Rechtsweg zu beschreiten.

Neben diesen Verwaltungsstrafen drohen Klagen von Mitbewerbern und Schutzverbänden, die nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

gegen Datenschutzünder vorgehen können. Bis spätestens 25.5.2018 müssen die neuen Bestimmungen umgesetzt sein – dann gelten sie unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Von diesen Änderungen sind grundsätzlich sowohl Franchisegeber als auch Franchisenehmer betroffen, wobei es sich empfiehlt, Franchisenehmern bei der Umsetzung der neuen Rechtslage einen Praxis-Leitfaden an die Hand zu geben, damit diese die notwendigen Umsetzungen rechtzeitig meistern können.

Mag. Stephan Kliemstein, spezialisierter Anwalt für Datenschutz und IT-Recht, steht Ihnen in der Kanzlei Zumtobel Kronberger Rechtsanwälte OG gerne mit Tipps und Tricks zum Thema „Datenschutz und Franchise“ zur Verfügung (Tel. 0043 662 624500, kliemstein@eulaw.at), damit Sie auf der sicheren Seite sind. Dazu zählen:

- eine **Überprüfung** der Vorgänge: Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten sowie Datenauskünfte
- eine Analyse der bestehenden **Sicherheitsmaßnahmen** in enger Abstimmung mit Ihrem oder einem IT-Dienstleister in Kooperation
- eine Implementierung eines **Datenschutzkonzepts** unter Berücksichtigung der geänderten Rechtslage
- ein **Praxis-Leitfaden** für Franchisenehmer
- **In-House-Schulungen** für Mitarbeiter